

## **Förderung von pädagogischer Fachberatung 2016 und 2017**

Gl.-Nr.

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2016

S. ....

Erlass des Ministeriums für Soziales,  
Gesundheit, Wissenschaft und Gleich-  
stellung vom \_\_\_\_\_ - VIII 343 - \_\_\_\_\_

### **Präambel**

Pädagogische Fachberatung verbindet fachliche, entwicklungs- und organisationsbezogene Beratung der Leitung, der Fachkräfte sowie der Träger von Kindertageseinrichtungen. Für die pädagogische Fachberatung, die zur qualitativen Verbesserung der Kindertagesbetreuung beitragen und der Optimierung von Rahmenbedingungen des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen dienen soll, stellt das Land in den Jahren 2016 und 2017 jeweils 1,5 Millionen Euro zur Verfügung.

### **1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung gewährt gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes i.V.m. der Krippenvereinbarung Zuwendungen für pädagogische Fachberatung nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung und dieser Grundsätze.

### **2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert wird die pädagogische Fachberatung.

2.2 Die prozesshafte Begleitung durch die pädagogische Fachberatung umfasst in der Regel auch die folgenden zusätzlichen Aufgaben:

- Beratung der Träger, der Leitung sowie der Fachkräfte

bezüglich Qualifizierung und Weiterbildung

- Organisations- und Personalentwicklung
- Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards
- Entwicklung eines Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungskonzepts
- Kooperation und Vernetzung von Maßnahmen und weiteren Beteiligten, die sowohl umfassend sozialraumorientiert als auch bezogen auf den Einzelfall erfolgen kann
- Konfliktberatung

2.3 Die pädagogische Fachberatung ist keine Dienst- oder Fachaufsicht.

2.4 Personal-, Sach-, Honorar- sowie Fahrtkosten für eine Maßnahme gemäß der Ziffer 2.1 sind förderfähig, sofern diese zusätzlich zu den bereits in § 24 Absatz 2 Ziffer 4 Kindertagesstättengesetz vorgesehenen Kosten für Fachberatung entstehen.

2.5 Die Träger können die ihnen zur Verfügung gestellten Fördermittel im Bewilligungszeitraum zur Einstellung einer eigenen pädagogischen Fachberatung nutzen. Kleinere Träger und Gemeinden können ihre Mittel bündeln und im Bewilligungszeitraum dazu verwenden, gemeinsam eine pädagogische Fachberatung einzustellen, oder in Kooperation eine gemeinsame externe Fachberatung beauftragen.

### **3 Zuschussempfängerinnen/ Zuschussempfänger**

3.1 Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte.

3.2 Zusätzliche Verwaltungsaufgaben, die auf kommunaler Ebene in den Jahren 2016 und 2017 aufgrund dieses Erlassens entstehen, sind zuwendungsfähig und können vor der Weiterleitung der Fördermittel an die Letztempfänger durch Einbehaltung von bis zu einem Prozent der jeweiligen Fördersumme kompensiert werden.

#### **4 Zuschussvoraussetzungen**

4.1 Die Kreise und kreisfreien Städte als Zuschussempfänger haben die Mittel in eigener Verantwortung unter Beachtung der Förderfähigkeit der Maßnahme gemäß Ziffer 2, nach Maßgabe der Bestimmungen über die Weiterleitung der Mittel gemäß Ziffer 5 und unter Berücksichtigung der öffentlichen und freien Träger in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten auszuzahlen.

4.2 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung gewährt die Zuweisung nur an die Kreise und kreisfreien Städten, die ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn gemäß Landesmindestlohngesetz des Landes Schleswig-Holstein zahlen.

#### **5 Weiterleitung der Mittel**

5.1 Die Kreise und kreisfreien Städte als Zuschussempfänger sollen die Mittel grundsätzlich anhand eines kindbezogenen Verteilungsschlüssels an die Träger der Kindertageseinrichtungen verteilen. Ihnen obliegt die Ausgestaltung des kindbezogenen Verteilungsschlüssels. Daneben sollen Grundpauschalen pro Kindertageseinrichtung festgesetzt werden, soweit eine Benachteiligung

kleinerer Kindertageseinrichtungen zu befürchten ist.

5.2 Die Kreise und kreisfreien Städte als Zuschussempfänger zahlen die Mittel entweder direkt oder im gegenseitigen Einvernehmen mit der Standortgemeinde auf deren Antrag über diese an die Träger von Kindertageseinrichtungen aus.

5.3 Die Weiterleitung der Mittel hat unter Beachtung von § 44 der Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu erfolgen.

5.4 Die Kreise und kreisfreien Städte als Zuschussempfänger dürfen die Mittel an den Träger einer Kindertageseinrichtung nur weiterleiten, wenn dieser folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Aufnahme der Kindertageseinrichtung in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß der §§ 6, 7 des Kindertagesstättengesetzes
- Verpflichtung den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens den festgelegten Mindestlohn gemäß des Mindestlohngesetzes des Landes Schleswig-Holstein zu zahlen.

#### **6 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung**

6.1 Die Verteilung der Mittel nach § 26 Absatz 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von null bis drei und drei bis 14 Jahren zur Gesamtzahl aller dieser im Land betreuten Kinder steht, der Dauer der Betreuung und dem An-

teil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vergangenen Jahr. Dabei sind die Kinderzahlen im Alter von null bis drei mit 60 Prozent, die Kinder im Alter von drei bis 14 mit 30 Prozent und Betreuungsdauer und Sprachbildung mit jeweils fünf Prozent zu berücksichtigen. Maßgeblich für die dabei zugrunde zu legende Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das Jahr 2015.

- 6.2 In den Haushaltsjahren 2016 und 2017 stehen für die Förderung von pädagogischer Fachberatung nach Ziffer 2.1 jeweils 1,5 Millionen Euro pro Jahr nach § 26 Absatz 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel in den Jahren 2016 und 2017 ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Zuweisung erfolgt vorbehaltlich der Verabschiedung des Landeshaushalts durch den Haushalts-Gesetzgeber.

## **7 Verfahren**

- 7.1 Das Land zahlt den Kreisen und kreisfreien Städten als Zuschussempfängern nach formlosem Antrag die ihnen gemäß Ziffer 6 zugewiesenen Mittel innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres aus.
- 7.2 Der Zuschussempfänger prüft die Verwendungsnachweise der geförderten Träger von Kindertageseinrichtungen (Muster in Anlage 2) und stellt dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung eine Auszahlungs- und Verwendungsübersicht zur Verfügung, aus der sich ergibt, dass die in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten

Mittel gemäß den Bestimmungen dieses Erlasses an die Träger von Kindertageseinrichtungen ausbezahlt wurden. Daneben muss die Auszahlungs- und Verwendungsübersicht folgende Informationen enthalten: Angaben zur beratenden Einrichtung, Art und Umfang der durchgeführten Maßnahme und Nennung der beauftragten pädagogischen Fachberatung. Die Übermittlung der Auszahlungs- und Verwendungsübersicht für das Jahr 2016 bzw. 2017 hat bis zum 30. Juni 2017 bzw. 30. Juni 2018 zu erfolgen.

## **8 Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.